

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS- EWS)
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden**

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle:

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.

- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 992 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.290 m².
- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 2 (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 710 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 923 m².
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 3 (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 2.088 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.714 m².
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 4 (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 1.628 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.116 m².
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Schulen (§ 4 Thüringer Schulgesetz) genutzt werden, beträgt 9.963 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 12.952 m².
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Kindertagesstätten (§ 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz) genutzt werden, beträgt 4.795 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.234 m².
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als medizinische Einrichtungen genutzt werden, beträgt 5.235 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.806 m².
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Sportanlagen genutzt werden, beträgt 12.586 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 16.362 m².
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Friedhöfe genutzt werden, beträgt 13.208 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 17.170 m².
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Kirchen genutzt werden, beträgt 2.048 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.662 m².
- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Wochenend- und Ferienhäuser sowie als Campingplätze genutzt werden, beträgt 1.023 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.330 m².
- l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als kulturhistorische Einrichtungen genutzt werden, beträgt 71.221 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 92.587 m².
- m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als kulturelle Einrichtungen genutzt werden, beträgt 3.012 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.916 m².

- n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, beträgt 11.814 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 15.358 m².
- o) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Verbrauchermärkte, mit einer Verkaufsfläche bis zu 1.200 m² genutzt werden, beträgt 3.725 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.843 m².
- p) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, beträgt 6.025 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.833 m².
- q) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die zu industriellen Zwecken genutzt werden, beträgt 24.529 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 31.888 m².
- r) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 7.897 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.266 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaut e Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Bei restitutionsbelasteten Grundstücken ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
 - aa) die gänzlich im unb eplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Apfelstädt	25 m
Aspach	20 m
Buflieben	35 m
Emsetal	30 m
Fröttstädt	25 m
Gamstädt	50 m
Goldbach	30 m
Gotha	30 m
Grabsleben	40 m
Günthersleben-Wechmar	30 m
Hochheim	35 m
Hörselgau	30 m
Ingersleben	40 m
Mechterstädt	30 m
Mühlberg	35 m
Neudietendorf	40 m
Petriroda	25 m
Seebergen	25 m
Tambach-Dietharz	30 m
Teutleben	35 m
Trügleben	30 m
Waltershausen	50 m
Wandersleben	30 m

Warza	20 m
Westhausen	35 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Apfelstädt	25 m
Aspach	20 m
Buflieben	35 m
Emsetal	30 m
Fröttstädt	25 m
Gamstädt	50 m
Goldbach	30 m
Gotha	30 m
Grabsleben	40 m
Günthersleben-Wechmar	30 m
Hochheim	35 m
Hörselgau	30 m
Ingersleben	40 m
Mechterstädt	30 m
Mühlberg	35 m
Neudietendorf	40 m
Petriroda	25 m
Seebergen	25 m
Tambach-Dietharz	30 m
Teutleben	35 m
Trügleben	30 m
Waltershausen	50 m
Wandersleben	30 m
Warza	20 m
Westhausen	35 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich.
- d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grund-

stücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3)a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO-) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.

c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.

Die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl beträgt:

Nutzungstyp		Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
1. in Kleinsiedlungsgebieten	bei	1	0,3
		2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	bei	1	0,5
		2	0,8
		3	1,0
		4 und 5	1,1
		6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten	bei	1	0,5
		2	0,8
		3	1,1
		4 und 5	1,4
		6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten	bei	1	0,5

		2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	bei	1	1,0
		2	1,6
		3	2,0
		4 und 5	2,2
		6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten	bei	1 und 2	0,2

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im vorgenannten Sinn, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,78 EUR
- b) pro m² Geschossfläche 3,58 EUR.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Stundung

- (1) Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitrags schuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich - rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten wird durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs von Hundert jährlich zu verzinsen. Der Be i- tragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsve r- pflichtungen tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.
- (3) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits g ezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder In- haber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsg e- setzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurück- gezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Be i- tragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösung s- betrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zwec k- verband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben we r- den. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Verä n- derung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlic hen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 12 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler $Q_n 1,5$ und $Q_n 2,5$ wird bei anschließbaren Grundstücken gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler $Q_n 6,0$ bis $Q_n 150$ wird bei anschließbaren Grundstücken nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_n 1,5$ (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 1,63 EUR.
- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_n 2,5$ beträgt monatlich 6,50 EUR.
- (4) Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_n 6,0$ errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$G_{G6,0} = G_{G2,5} * 16$$

$G_{G6,0}$ = Grundgebühr des Zählers 6,0
 $G_{G2,5}$ = Grundgebühr des Zählers 2,5

Somit beträgt die Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_n 6,0$ monatlich 104,00 EUR.

- (5) Die monatlichen Grundgebühren aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[\frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} * G_{G2,5} \right]$$

G_{GX} = Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_n = x \text{ m}^3/\text{h}$

- G_{GXV} = Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächst niedrigeren Nenndurchfluss
 Q_{nX} = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit $x \text{ m}^3/\text{h}$
 $Q_{n2,5}$ = Nenndurchfluss des Wasserzählers $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$
 $G_{G2,5}$ = Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$
 x = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Q_n	monatliche Grundgebühr
10	130,00 EUR
15	169,00 EUR
40	273,00 EUR
60	429,00 EUR
150	819,00 EUR

§ 13 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 beträgt die Einleitungsgebühr 2,30 EUR pro m^3 Abwasser. Ab dem 01.01.2009 beträgt die Einleitungsgebühr 2,18 EUR pro m^3 Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m^3 pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn:
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren im Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 auf 1,15 EUR pro m^3 Abwasser und ab dem 01.01.2009 auf 1,09 EUR pro m^3 Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) pro m ³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube: | 15,64 EUR |
| b) pro m ³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage: | 30,13 EUR. |

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabepflicht verpflichtet.

§ 18

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband eine monatliche Abrechnung festlegen. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 20

Inkrafttreten

lfd. Nr.	Bezeichnung	Geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	BGS-EWS		19.05.2004	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2003
2	1. Änderungssatzung zur BGS-EWS	- § 3 - § 5 (2b) bb - § 5 (3c) - § 8 (3) neu eingefügt - § 13 (1) - § 13 (3) - § 19 S. 2 neu eingefügt	19.12.2005	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005	01.01.2005

3	2. Änderungssatzung zur BGS - EWS	- § 7	26.11.2007	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2007	27.11.2007
4	3. Änderungssatzung zur BGS - EWS	- § 3 - § 5 (2b) bb - § 5 (3c) - § 8 (3) - § 13 (1) - § 13 (3) - § 19 S. 2	10.12.2009	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2005